



Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte

Gesamtausgabe in der Gültigkeit ab 01.01.2023 inkl. aller Änderungssatzungen

1. Änderungssatzung beschlossen in der Stvv am 20.03.2024, amtlich bekannt gemacht am 07.06.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in der Sitzung am 20.03.2024 folgende:

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1–6, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Gebührensatzung für die Überlassung städtischer Objekte erlassen.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Stadt Heusenstamm stellt die in § 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner, insbesondere in sozialer, sportlicher und kultureller Hinsicht und zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, zur Verfügung. Die Überlassung an nicht in Heusenstamm ansässige Nutzer ist zulässig, soweit dadurch der Einrichtungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen erhebt die Stadt Heusenstamm Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Stadt Heusenstamm.

1. Kultur- und Sportzentrum Martinsee u. Sportanlage Rembrücken
2. Saal für Vereine
3. Alte Schule Rembrücken
4. Haus der Begegnung
5. Haus der Musik
6. Eisenbahnstraße 11, 1. OG rechts
7. Haus der Stadtgeschichte EG

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund schriftlicher Zulassung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Vorauszahlungen auf die Gebühren und eine Sicherheitsleistung (§ 9 Abs. 13) können nach Eingang des Antrags nach § 6 angefordert werden.

§ 4 Nutzer/ Schuldner

(1) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts genehmigt werden. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung der Genehmigung.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die in § 2 genannten Einrichtungen nutzt.

§ 5 Art der Nutzung

(1) Die in § 2 genannten Einrichtungen werden im Rahmen des geltenden Rechts zur Nutzung überlassen, soweit dem nicht Belange der Stadt oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Terminzusage besteht nicht.

(2) Die Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der Genehmigung auf eigene Verantwortung genutzt werden. Vorhandene Haus- und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

(3) Die Einrichtungen stehen den Nutzern im Regelfall täglich zwischen 08.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich nach Feststellung bei dem zuständigen Hausmeister oder Fachdienst anzuzeigen.

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind rechtzeitig vor der Nutzung schriftlich beim zuständigen Fachdienst zu stellen. Es sind die Antragsunterlagen der Stadt zu verwenden.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter, sonstiger Rechtsvorschriften, vorbehaltlich sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die Zulassung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Der Magistrat der Stadt Heusenstamm entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung. Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

§ 7 Hausrecht

(1) Der Magistrat der Stadt Heusenstamm übt das Hausrecht über die im § 2 genannten Einrichtungen aus. Er wird bei der Ausführung dieses Rechts von zu bestimmenden Bediensteten des Magistrats vertreten.

(2) Den durch den Magistrat der Stadt Heusenstamm bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren und deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Eingliederung der Nutzer

(1) Die Gebühren werden nach unterschiedlichen Gebührenstufen berechnet.

(2) Gebührenstufe 1 gilt für

- a. Heusenstammer Vereine zur Erfüllung des Vereinszwecks
- b. Interessensgemeinschaften aus den Bereichen Sport, Kultur und Soziales zur Erfüllung des Interessenszwecks mit Sitz in Heusenstamm
- c. Verbände mit Sitz in Heusenstamm
- d. Ortsvertretene politische Parteien und Wählergruppen
- e. Anerkannte Einrichtungen des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes sowie Polizeibehörden
- f. Heusenstammer Kirchengemeinden und konfessionelle Organisationen mit Sitz in Heusenstamm
- g. Magistrat der Stadt Heusenstamm

Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht fallen nicht unter dieser Gebührenstufe. Diese Gebührenstufe wird für eine Zeitstunde oder eine Belegungseinheit fällig. Eine Belegungseinheit ist auf acht Stunden festgelegt. Auf- und Abbauzeiten, soweit diese die Belegung des Vor- bzw. Folgetag nicht beeinträchtigen, werden nicht berechnet.

(3) Unter Gebührenstufe 2 werden Heusenstammer Einwohner oder Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht des unter Gebührenstufe 1 aufgelisteten Personenkreises geführt. § 9 Abs. 9 „Haus der Stadtgeschichte“ ist von der Gebührenstufe 2 ausgeschlossen. Näheres regelt § 9 Abs. 14.

(4) Das Haus der Stadtgeschichte“ ist Nutzern der Gebührenstufe 1 vorbehalten. Der Saal im Erdgeschoss kann zur Darbietung von kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Kleinkunst, Ausstellungen, an zehn einzelnen Veranstaltungstagen im laufenden Jahr durch kommerziell orientierte Agenturen bzw. Künstler genutzt werden. Eine Beschränkung erfolgt insoweit, dass je Künstler, Agentur, Veranstaltungsreihe o.ä. jeweils nur drei Termine im Jahr gebucht werden können. Für jeden einzelnen Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 150 EUR fällig.

(4) Unter Gebührenstufe 3 werden alle Mieter geführt, welche in Gebührenstufe 1 oder Gebührenstufe 2 nicht ausdrücklich genannt wurden.

(5) Diese Gebührenstufen werden nach Zeitstunden oder einer Belegungseinheit fällig. Eine Belegungseinheit ist auf acht Stunden festgelegt. Auf- und Abbauzeiten, soweit diese die Belegung des Vor- bzw. Folgetages nicht beeinträchtigen, werden nicht berechnet.

(6) Bei Gebührenstufe 4 handelt es sich um einen Pauschalbetrag. Die pauschalierten Angebote sind ohne Einschränkung buchbar.

§ 9 Gebühren

(1) Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Nutzer ist die Versorgung mit wohnortsnahen Bildungsangeboten, die Verursachung eines höheren Aufwands durch Auswärtige und die Konzentration von Haushaltsmitteln auf die Aufgabenerfüllung gegenüber den Gemeindeeinwohnern. Die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft sollen durch die Nutzung der Objekte im Sinne des § 2 gefördert werden. Dadurch soll zudem der kommunale Zusammenhalt gestärkt werden.

(2) Sollte durch mehrfache Buchung der Gebührenstufe 1 diese in der Summe, die Gebühr der Belegungseinheit der Gebührenstufe 2 übersteigen, so wird automatisch maximal die Gebühr der Gebührenstufe 2 fällig.

(3) ¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

¹ 1. Änderung vom 20.03.2024, amtlich bekannt gemacht am 07.06.2024

Vereinzelte Gebührenstufen sind für verschiedene Objekte nicht buchbar (n.b.).

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 3 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
<i>Nr. 1 Martinsee- Halle</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>
Grundtarif (leere Halle)	6,52 €	525,00 €	840,00 €	
1/3 Halle (bis ca. 120 Personen)	4,34 €	157,50 €	210,00 €	
zuzgl. bis 250 Personen	n.b.	262,49 €	420,00 €	
zuzgl. 251- 500 Personen	n.b.	525,00 €	840,00 €	
zuzgl. 501 - 850 Personen	n.b.	1.050,01 €	1.680,01 €	
Aufbau Bühne	n.b.	150,00 €	150,00 €	
Aufbau je Stuhl	1,01 €	1,01 €	1,01 €	
		je Stunde	je Stunde	
Halle (leer) max. 2 Std. bis 25 Personen	n.b.	60,00 €	120,00 €	
Klavier zzgl. Stimmen	n.b.	n.b.	n.b.	130,00 €
Kraftraum	n.b.	n.b.	n.b.	

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 3 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
<i>Nr. 2 Kunstturnhalle</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>
Einschließlich Nutzung der Umkleideeinrichtungen, Duschen, WC, Trainerräume u. Geräteräume	4,34 €	157,50 €	210,00 €	

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 3 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
<i>Nr. 3 Obergeschoss</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>
Gesellschaftsraum	4,34 €	157,50 €	210,00 €	
Aufbau je Stuhl	n.b.	1,01 €	1,01 €	
Konferenzraum	4,34 €	31,50 €	47,25 €	
Clubraum 2	4,34 €	26,25 €	42,00 €	

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 3 je Belegungs- einheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
Nr.4 Kellergeschoss	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.
Gruppenraum 2	2,90 €	36,75 €	57,75 €	

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Stunde	Gebührenstufe 3 je Stunde	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
Nr. 5 Außenanlagen	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.
Stadion Rasenplatz	6,52 €	31,50 €	63,00 €	
Stadion Leichtathletikanlagen	4,34 €	31,50 €	63,00 €	
Zweiter Rasenplatz	5,80 €	31,50 €	63,00 €	
Dritter Rasenplatz (neu)	6,52 €	31,50 €	63,00 €	
Kunstrasenplatz (neu)	6,52 €	31,50 €	63,00 €	
Hartplatz	4,34 €	16,28 €	31,50 €	
Kleinfeldrasen (neu)	4,34 €	16,28 €	31,50 €	
Gymnastikwiese	2,18 €	15,76 €	31,50 €	
Leichtathletik- Kleinanlagen außerhalb des Stadions einschl. Gymnastikwiese	4,34 €	12,59 €	26,25 €	
Mehrzweckplatz	3,88 €	12,59 €	26,25 €	
Rembrücken Rasenplatz	6,52 €	31,50 €	63,00 €	
Rembrücken Kleinfeldrasen	4,34 €	16,28 €	31,50 €	
Grillhütte inkl. 10 Biertischgarnituren	n.b.	n.b.	n.b.	59,50 €
	pauschal	pauschal	pauschal	
Nutzung der großen Beschallungsanlage	150,00 €	157,50 €	157,50 €	
Nutzung der großen Beschallungsanlage ab dem 2. Tag	40,00 €	84,00 €	148,69 €	
Nutzung der kleinen Beschallungsanlage	70,81 €	105,01 €	157,50 €	
Nutzung der kleinen Beschallungsanlage ab dem 2. Tag	20,00 €	59,48 €	73,49 €	

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4
--	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

	je Stunde	je Belegungseinheit	je Belegungseinheit	Belegung pauschal
Nr. 6 Saal für Vereine	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>
	4,35 €	157,50 €	262,50 €	

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 3 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
Nr. 7 Alte Schule	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>
Erdgeschoss	4,35 €	105,00 €	178,50 €	
Dachgeschoss	4,35 €	52,50 €	105,00 €	
Küche		31,50 €	42,00 €	
Sonstige Verträge/Dauermieter		Gebührenstufe 2 je Stunde	Gebührenstufe 3 je Stunde	
Erdgeschoss		10,50 €	21,00 €	
Dachgeschoss		5,25 €	10,50 €	
Küche		3,15 €	5,25 €	

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 3 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
Nr. 8 Haus der Begegnung	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>
Raum 1	4,35 €	84,00 €	157,50 €	
Küche	n. B.	n. B.	n. B.	
Sonstige Verträge/Dauermieter		je Stunde	je Stunde	
Raum 1		10,50 €	21,00 €	
Küche		n. B.	n. B.	

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 3 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
Nr. 9 Haus der Stadtgeschichte	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>	<i>zzgl. MwSt.</i>
Erdgeschoss	4,35 €	n.b.	n.b.	150,00 €

	Gebührenstufe 1 je Stunde	Gebührenstufe 2 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 3 je Belegungseinheit	Gebührenstufe 4 Belegung pauschal
--	------------------------------	--	--	--------------------------------------

Nr. 10 Haus der Musik	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	
Raum 1	4,35 €	n.b.	n.b.		
Raum 2	2,90 €	n.b.	n.b.		
Raum 3	2,90 €	n.b.	n.b.		
Raum 4	2,90 €	n.b.	n.b.		
Raum 5	4,35 €	n.b.	n.b.		
Raum 6	2,90 €	n.b.	n.b.		
Raum 7	2,90 €	n.b.	n.b.		
Raum 8	2,90 €	n.b.	n.b.		

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	
	je Stunde	je Stunde	je Stunde	Belegung pauschal	
Nr. 11 Eisenbahnstr. 11, 1. OG rechts	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	zzgl. MwSt.	
Raum 1-2	4,35 €	n.b.	n.b.		
Raum 3	3,63 €	n.b.	n.b.		
Raum 4	2,90 €	n.b.	n.b.		
Raum 5 (Nutzung der EDV-Anlage wird separat über die VHS in Rechnung gestellt/ Voraussetzung sind ausreichende Kenntnisse im Lehrwesen und EDV-Bereich)	2,90 €	10,50 €	21,00 €		

- a) Die Überlassung der städtischen Objekte erfolgt gemäß § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei
- b) Die Überlassung der städtischen Objekte an umsatzsteuerliche Unternehmer erfolgt grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig gemäß § 9 UStG
- c) Die Überlassung der städtischen Objekte zu Sportzwecken erfolgt umsatzsteuerpflichtig

(4) Sicherheitskräfte

Für größere Veranstaltungen oder wenn es die Art der Veranstaltung erforderlich macht, können von dem Magistrat Sicherheitskräfte bestellt werden. Die Kosten trägt der Nutzer bzw. Veranstalter. Den Anordnungen der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

(5) Sonderreinigung

Anfallende Kosten aufgrund von erforderlichen Sonderreinigungen trägt der Nutzer. Die tatsächlichen Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer werden in Rechnung gestellt.

(6) Sicherheitsleistung

Der Magistrat kann erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3) angefordert werden. Je nach Zulassung kann die Sicherheitsleistung zwischen 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR variieren. Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer gemäß § 4 haftet für alle, der Stadt durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragten verursacht wurde.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.

(3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten.

§ 11 Fälligkeit

(1) Die Gebühren der Gebührenstufe 1 werden bei Dauerbelegungen halbjährlich rückwirkend per Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren der Gebührenstufe 1 werden bei Einzelbelegungen im Voraus per Bescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren der Gebührenstufe 2 - 4 werden im Voraus per Bescheid festgesetzt.

(4) In Einzelfällen können die Gebühren der Absätze 2) und 3) per Bescheid rückwirkend festgesetzt werden.

(5) Werden die reservierten Objekte im Sinne des § 2 abgesagt, kann der Magistrat der Stadt Heusenstamm einen Anspruch auf Stornierungsgebühren geltend machen, wenn die Räume nicht anderweitig vermietet werden können.

Die Stornierungsgebühr wird aus der Regelgebühr berechnet und ist wie folgt fällig:

- bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 20 %
- bis zu 3 Monaten vor Mietbeginn 30 %
- bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn 40 %
- bis zu 4 Wochen vor Mietbeginn 50 %
- bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn 60 %
- danach 100 %

§ 12 Gebührenermäßigung

Der zuständige Fachdienstleiter kann aus sachlich vertretbaren Gründen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gemäß der geltenden Dienstanweisung für Forderungsbewirtschaftung und Forderungsbewertung von den Festsetzungen dieser Gebührenordnung abweichen oder Forderungen ganz oder teilweise erlassen.

§ 13 Zweckentfremdende Nutzung/Satzungsverstoß

(1) Wird ein in § 2 überlassenes Objekt vom Nutzer zweckentfremdet ohne Zustimmung oder ohne Kenntnis des zuständigen Fachdienstes an Dritte weitergegeben, so kann dem Nutzer eine zusätzliche Gebühr von bis zu 1.000,00 EUR auferlegt werden.

(2) Grobe oder mehrfache kleinere Verstöße gegen diese Satzung können vom Magistrat der Stadt Heusenstamm mit einem Hausverbot geahndet werden oder Nutzer von weiteren Vermietungen ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.